

63. Unter welchen Voraussetzungen kann ein Irrtum tatsächlicher oder civilrechtlicher Natur den subjektiven Thatbestand „wissentlicher“ Patentverletzung ausschließen? Sind Irrtümer über die gesetzliche Bedeutung des einer bestimmten Erfindung erteilten Patentschutzes solche, welche die Anwendbarkeit des Strafgesetzes betreffen, oder können diese Irrtümer einen Strafausschließungsgrund begründen?

Patentgesetz v. 25. Mai 1877 §§. 4, 5, 34 (R.G.Bl. S. 501).

St.G.B. §. 59.

III. Straffenat. Ur. v. 12. April 1883 g. R. Rep. 716/83.

I. Landgericht Dortmund.

Aus den Gründen:

Die Revisionsbeschwerden der Staatsanwaltschaft und des Nebenklägers, welche prozessualisch unzureichende Begründung des den Angeklagten freisprechenden Urtheiles (§. 266 Abs. 4 St. P. O.) rügen, sind für begründet erachtet worden.

Das angefochtene Urtheil läßt es dahingestellt, ob überhaupt objektiv der Thatbestand des §. 34 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 vorliegt, d. h. ob der vom Angeklagten feilgehaltene Trockendruck-Apparat mit dem Gegenstande der durch das Patent Nr. 5271 geschützten Erfindung identisch sei, und stützt die Freisprechung lediglich auf den „guten Glauben (bona fides)“ des Angeklagten. Soll eine derartige Methode der Urtheilsbegründung haltbar sein, dann ist es unbedingtes Erforderniß, daß der subjektive Entscheidungsgrund in sich selbst klar und schlüssig und von so selbständiger Bedeutung ist, daß er ohne jede Zurückbeziehung auf die fehlende objektive Basis thatsächlich oder rechtlich durchgreift. So, wie die Vorinstanz den von ihr vorausgesetzten „guten Glauben (bona fides)“ des Angeklagten zu rechtfertigen versucht hat, bleibt es unverständlich, weshalb der subjektive Thatbestand des §. 34 des Patentgesetzes verneint, ob der Angeklagte des wissentlichen Zuwiderhandelns gegen die Vorschriften der §§. 4. 5 des Patentgesetzes für nicht überführt erachtet, oder ob ihm ein thatsächlicher oder ein rechtlicher Irrtum irgend welcher Beschaffenheit strausschließend zugerechnet worden ist. Die Urtheilsgründe begnügen sich damit, festzustellen, der Angeklagte habe nach erfolgter Kenntniß von dem Patente 5271 durch seinen Lieferanten, die Firma G. A. H. in Köln a. R., die Mitteilung erhalten, die „H.'sche Erfindung sei älter“ als die patentierte, auch „keine Nachahmung“ der letzteren, und diese Mitteilung habe den „Glauben des Angeklagten nicht erschüttern“ können, „daß dem H. ein selbständiger Patentanspruch erteilt gewesen“. Diese Argumentation giebt keinen, die Nichtanwendung des §. 34 a. a. O. rechtfertigenden, Sinn. Die Erwägung bezüglich der Ausnahme des Angeklagten, die H.'sche Erfindung sei älter, als die der Nebenkläger, scheint auf §. 5 des Patentgesetzes abzielen.

Hier jedoch wird die Wirkung des Patentess nur denjenigen gegenüber beschränkt, welche zur Zeit der Patentanmeldung die Erfindung bereits „in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstellungen getroffen haben.“ Die bloße zeitliche Priorität der „Erfindung“ im Sinne des geistigen Eigentumes derselben ist für den Patentschutz rechtlich bedeutungslos, solange nicht die Erfindung für die Zwecke des gewerblichen Lebens oder Verkehrs technisch verwirklicht oder doch der Anfang solcher technischen Ausführung gemacht worden ist. Würde der Angeklagte hierüber in einem Rechtsirrtume sich befunden haben, so wäre das ein strafrechtlicher, die Bedeutung des §. 34 des Patentgesetzes unmittelbar berührender Irrtum, welcher dem Angeklagten nicht zu statten kommen könnte.

Vgl. Urteil des R.G.'s vom 20. April 1882 (Entsch. in Straff. Bd. 6 S. 224).

Andererseits ist es ebenso unklar, was mit der zweiten Erwägung gesagt sein soll, Angeklagter habe geglaubt, die H.'sche Erfindung sei „keine Nachahmung“ der patentierten. Nicht die bewußte „Nachahmung“, sondern lediglich die Identität des Gegenstandes der Erfindung ist für den Patentschutz entscheidend, und wenn die H.'schen Trockendruck-Apparate mit den patentierten Kopierapparaten auch nur durch ein zufälliges Zusammentreffen der Erfinder identisch wären, so würde, vom §. 5 des Patentgesetzes abgesehen, das Patent 5271 seine Wirkung trotzdem auch gegen H. und den Angeklagten äußern. Eine mißverständliche Auffassung des Angeklagten über diese rechtliche Bedeutung des §. 5 a. a. O. würde wiederum den Thatbestand des §. 34 a. a. O. betreffen, und deshalb die Strafbarkeit nicht ausschließen. Sollte aber mit dem dann verfehlten Ausdrucke „keine Nachahmung“ nur die objektive Verschiedenheit der beiden in Frage stehenden Apparate bezeichnet werden, dann hätte substantiiert werden müssen, worin nach Annahme des Angeklagten die Verschiedenheit bestand, ob sie eine wesentliche war, ob ein Irrtum hierüber die vom §. 59 St.G.B.'s vorausgesetzte tatsächliche Bedeutung besaß, oder ob derselbe etwa wiederum auf einer willkürlichen subjektiven Auffassung über die strafrechtlichen Grenzen der §§. 4. 5. 34 des Patentgesetzes beruhte. Da, wie oben hervorgehoben ist, das Urteil jedes Eingehen auf das objektive Verhältnis zwischen den patentierten und den H.'schen Kopierapparaten für überflüssig gehalten hat, schwebt die hier unterstellte Annahme des Ange-

klagten von einer Nichtidentität der hier fraglichen Gegenstände in der Luft. Völlends dunkel werden endlich beide Erwägungen durch die aus ihnen gezogene Konklusion: der Angeklagte habe an einen „dem H. selbständig erteilten Patentanspruch“ geglaubt. Wäre H. aus §. 5 des Patentgesetzes gegenüber dem Patente Nr. 5271 gesetzlich privilegiert, oder wären die von ihm hergestellten Apparate nicht der Gegenstand der patentierten Erfindung der Nebenkläger gewesen, so bedurfte es keiner „Erteilung“ eines „Patentanspruches“, um sowohl die Firma H., wie den Angeklagten von jedem Vorwurfe eines Zuwiderhandelns gegen die §§. 4. 5 des Patentgesetzes zu befreien. In welchem Zusammenhange daher thatsächlich oder rechtlich nach Annahme der Vorinstanz diese Voraussetzungen zur Hervorbringung eines „guten Glaubens (bona fides)“ zusammengewirkt haben sollen, bleibt unerfindlich.

Aus diesen Gründen mußte die Aufhebung des angefochtenen Urtheiles erfolgen.